

99014002035001

Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille)

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000216/L100009>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel | 99014002035001 |
| Leistungsbezeichnung I | Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille) |
| Leistungsbezeichnung II | Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland (Apostille) |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | |
| Leistungstyp | |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | |
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | |
| Handlungsgrundlage | |
| Teaser | <p>Wird in einem ausländischen Staat als Echtheitsnachweis Ihrer Urkunden die Apostille anerkannt, benötigen Sie statt der aufwändigeren Legalisation nur diese Form der Beglaubigung. Für öffentliche Urkunden sächsischer Behörden erteilt die Landesdirektion Sachsen die Apostille.</p> |
| Volltext | <p>Wird in einem ausländischen Staat als Echtheitsnachweis Ihrer Urkunden die Apostille anerkannt, benötigen Sie statt der aufwändigeren Legalisation nur diese Form der Beglaubigung. Für öffentliche Urkunden sächsischer Behörden erteilt die Landesdirektion Sachsen die Apostille.</p> <p>Welche Staaten die "Haager Apostille" anerkennen, können Sie dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostilleübereinkommen) entnehmen. Zwischen einer Reihe von Staaten bestehen Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung des jeweiligen Urkundenwesens, sodass öffentliche Urkunden ohne weiteres als echt angesehen werden. Dazu zählen Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Österreich und die Schweiz.</p> |
| Erforderliche Unterlagen | <ul style="list-style-type: none"> • Originalurkunde • Reisepass oder sonstiger Identitätsnachweis (entfällt bei schriftlicher Beantragung) • gegebenenfalls: schriftliche Vollmacht für den Vertreter / die Vertreterin |
| Voraussetzungen | <p>öffentliche Urkunden, die im Freistaat Sachsen ausgestellt wurden – das können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenstandsurkunden (z. B. Geburts-, Ehe- und Sterbeurkunde, Ehefähigkeitszeugnis, Bescheinigung über eine Namensänderung) • Bescheinigungen der Gemeinde- oder |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | <p>Stadtverwaltungen, Landratsämter (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, Meldebescheinigung, Einbürgerungszusicherung, Adoptionsbefürwortungen, Sozialberichte der Jugendämter)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beglaubigungsvermerke auf Ablichtungen aus Archiven • Bescheinigungen der Gesundheits- und Veterinärämter • Bescheinigungen der Sächsischen Architektenkammer oder Ärztekammer • Bescheinigungen der Finanzämter • Prüfungszeugnisse der Industrie- und Handelskammer • durch das Landesamt für Schule und Bildung vorbeglaubigte Schulzeugnisse - und urkunden • Hochschulzeugnisse und -urkunden |
| Kosten | <ul style="list-style-type: none"> • EUR 15,00 Euro je Urkunde <p>Die Gebühr ist bei persönlicher Vorsprache bar zu entrichten. Beantragen Sie die Beglaubigung schriftlich, erhalten Sie die beglaubigten Urkunden mit Rechnung per Nachnahme zurück.</p> |
| Verfahrensablauf | <ul style="list-style-type: none"> • Suchen Sie die ortszuständige Dienststelle auf ("zuständige Stelle") • Legen Sie Ihre Urkunden im Original vor. Sie sollten mit einem Dienstsiegel oder Stempel der ausstellenden Stelle sowie einer Unterschrift versehen sein. • Halten Sie ein Personaldokument bereit, damit Sie sich bei Bedarf ausweisen können. <p>Ihre Urkunden senden Sie im Original an die zuständige Dienststelle der Landesdirektion Sachsen.</p> |
| Bearbeitungsdauer | <p>bei persönlicher Vorsprache: Beglaubigung in der Regel sofort</p> |
| Frist | keine |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | nicht anwendbar |
| Kurztext | |

Modul

Sachverhalt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
